

Kalkulation zur Neufestsetzung der Friedhofsgebühren für die Gemeinde Tauer in 2022

Die derzeitige Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Tauer ist seit dem 17.12.2009 und die 1. Änderung seit dem 21.08.2014 gültig. Aufgrund des weit zurückliegenden Kalkulationszeitraumes ist eine Neukalkulation erforderlich. Im Ergebnis der Kalkulation werden die Kosten nach betriebswirtschaftlicher Betrachtung in voller Höhe und die Gebühren, laut § 6 Kommunalabgabengesetz, kostendeckend dargestellt. Die Darstellung der Kosten und anderen Werte erfolgt mit zwei Nachkommerstellen. Jedoch wird mit weiteren Nachkommerstellen gerechnet, wodurch es zu Rundungsdifferenzen bzw. leichten Abweichungen kommen kann.

1. Rechtliche Grundlagen, Kalkulationsgrundlagen und angewendete Verfahren

Die rechtlichen Grundlagen der Gebührenerhebung und Kalkulation sind in § 64 der Kommunalverfassung Brandenburg, § 6 des Kommunalabgabengesetzes und der Verwaltungsvorschrift zu § 6 des Kommunalabgabengesetzes festgelegt. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Die Gebäudebewertung für die Trauerhalle erfolgt nach dem Sachwertverfahren, welches im Rahmen der Doppik-Einführung angewendet wurde. Die Verwaltungskosten und Kosten des Gemeindearbeiters wurden entsprechend der vollständigen Systematik der KGSt bestimmt.

Da sich die Kosten- und Leistungsrechnung noch im Aufbau befindet, müssen für die Berechnung der umlagefähigen Kosten die Aufwendungen aus verschiedenen Kostenstellen zusammengetragen werden.

Die Kosten für den Bereich Friedhof umfassen folgende Anteile:

- Einzelkosten aus den Kostenstellen: 55301.6001 - 55301.6002 (Friedhof)
- Einzelkosten aus der Kostenstellen: 55311.6601 – 55311.6602 (Trauerhalle)
- anteilige Kosten aus der Kostenstelle 55101.6000 (Öffentliches Grün)
- anteilige Verwaltungs- und Sachkosten aus dem Amtshaushalt sowie
- Abschreibungen aus der Anlagenbuchhaltung.

Dabei muss auch die Abgrenzung von periodenfremden, betriebsfremden und außerordentlichen Aufwendungen vorgenommen werden. Periodenfremde Aufwendungen beziehen sich auf andere Kalkulationszeiträume. Betriebsfremde Aufwendungen betreffen nicht gebührenpflichtige Leistungen. Die Pflege der Kriegsgräber oder der Denkmale ist aber seit der Doppik- Einführung in einer getrennten Kostenstelle geführt und fließt nicht in die Kalkulation ein.

Anschließend sind die Kosten auf verschiedene Unterbereiche aufzuteilen, aus denen am Ende getrennte Einzelgebühren resultieren. Unterbereiche müssen dann gebildet werden, wenn der Bürger die Dienstleistung der Stadt in unterschiedlichem Umfang nutzt. Dies betrifft

- die Nutzung der Trauerhalle,
- die Nutzung von Grabstätten.

In der Gemeinde Tauer wird in der Gebühr außerdem noch zwischen

- dem Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten,
- der jährlichen Pflege/Unterhaltung von Grabstätten unterschieden.

Die ermittelten umlagefähigen Kosten müssen der Anzahl an Nutzungen gegenübergestellt werden. Die Nutzung des Friedhofs erfolgt jedoch nicht immer in gleichem Umfang. So haben die Gräber unterschiedliche Größen und teilweise unterschiedliche Nutzungszeiten. Deshalb ist die Anzahl der Bestattungen differenziert für die einzelnen Grabarten zu bestimmen. Als Nutzungszeit wurde in der Kalkulation, entsprechend der Friedhofsatzung, mit 30 Jahren für Erdwahlgräber, 25 Jahre für Urnengräber sowie 15 Jahre für die Urnengemeinschaftsanlage gerechnet.

Zur besseren Orientierung innerhalb der Berechnung wurden die Kostenanteile für die Trauerhalle **grau**, für das Nutzungsrecht Grab **braun**, für die Friedhofsunterhaltung **grün** und die Urnengemeinschaftsanlage **orange** sowie für die Urnenwand [UGA] **blau** gekennzeichnet.

2. Berechnung der umlagefähigen Kosten

2.1 Kosten aus den Kostenstellen Friedhof und Trauerhalle

Zuerst wurden die Kostenstellen der Friedhöfe 55301.6001-55301.6002 und die Kostenstellen der Trauerhallen 55311.6601 und 55311.6602 untersucht. Als Bemessungsgrundlage für die Kalkulation wurden die Mittelwerte der Jahresergebnisse 2011 bis 2021 herangezogen bzw. wenn zukünftige Kosten, z.B. durch vertragliche Bindungen, genau abgeschätzt werden können, wurden diese Werte angesetzt. Diese Kosten wurden nach Sichtung der Einzelbelege wie folgt auf die Bereiche aufgeteilt (**grau** = Trauerhalle, **grün** = jährliche Friedhofsunterhaltung, **braun** = Nutzungsrecht Grab, **orange** = Urnengemeinschaftsanlage [UGA], **blau** = Urnenwand) und bilden somit einen repräsentativen Kostendurchschnitt der letzten Jahre:

Bezeichnung	Gemeinde Tauer
Friedhof	
Entsorgung Friedhofsabfälle	242,34 €
Wasser/Abwasser	167,40 €
Unterhaltung der Grundstücke	335,54 €
Unterhaltung von Geräten und GWG´s unter 150 €	247,87 €
Friedhofsunterhaltung (gesamt)	993,15 €
UGA	
Anteil an der Friedhofsunterhaltung	15,87 €
Trauerhalle	
Versicherungen	33,87 €
Strom	241,79 €
Instandhaltung / Unterhaltung	819,22 €
Trauerhalle (gesamt)	1.094,88 €
Gesamtsumme:	2.103,91 €

Die Kosten der Friedhofsunterhaltung wurden dabei nach dem Verhältnis der Gesamtflächen auf die Urnenwand, die Urnengemeinschaftsanlage und die restlichen Gräber verteilt.

2.2 Kosten des Gemeindearbeiters der Gemeinde Tauer

Der jährliche Zeitanteil des Gemeindearbeiters für den Bereich Friedhof wurde nach Rücksprache mit dem Fachamt auf etwa 100 Stunden im Jahr eingeschätzt. Damit ergeben sich an Hand der Erhebung der KGST (Kosten eines Arbeitsplatzes) für 1 VzE folgende Gesamtkosten für die Grünpflege durch die Mitarbeiter des Bauhofes:

	Personalkosten
Arbeitgeberkosten für Beschäftigten (KGSt)	61.270,00 €
Anteil für Friedhof	1,26%
	Kosten
Personalkostenanteil für Friedhof	643,86 €
25 % Gemein- und Sachkostenzuschlag (KGSt)	160,97 €
Summe	804,83 €

Die Gesamtkosten des Gemeindearbeiters werden nun auf die Unterbereiche aufgeteilt:

Trauerhalle	13,23 %	106,46 €
Friedhofsunterhaltung	57,11 %	459,61 €
Nutzungsrecht Grab	9,67 %	77,30 €
Urnengemeinschaftsanlage	20,00 %	160,97 €
Gesamt:		804,83 €

2.3 Verwaltungskosten

Die Friedhofsverwaltung wird durch zwei Arbeitskräfte jeweils hälftig wahrgenommen. Für die Ermittlung der Verwaltungskosten wurden die Arbeitszeitanteile für die Aufgabe Friedhofsverwaltung entsprechend der Gräberanzahl (Stichtag 09.06.2020) auf alle amtsangehörigen Gemeinden aufgeteilt. Die Gemeinkosten, in Höhe von 20% der Personalkosten, umfassen die Arbeitsanteile, die in anderen Bereichen des Amtes für die Friedhofsverwaltung erbracht wurden, z.B. Leistungen vom Bauamt, der Finanzbuchhaltung, des Gebäudemanagements, der Kämmerei, des Personalamtes. Die Sachkosten enthalten u.a. die Kosten für Porto, Bürobedarf, Fernsprechgebühren, aber auch Raumkosten, Einrichtung und Ausstattung (incl. EDV). Auch hier wurden die Pauschale von 9.700 € für Büroarbeitsplätze der KGSt verwendet. Diese beschriebenen Kosten beziehen sich auf eine Vollzeitstelle. Die Personalkosten, die Gemeinkosten und die Sachkosten werden auf die VzE in Höhe von 0,95 aufgeteilt.

Die Verwaltungskosten (Personal-, Gemein- und Sachkosten) für die Sachbearbeitung der Aufgabe Friedhof betragen:

Summe Personalkosten Friedhofsverwaltung		€	56.145,00
Verwaltungskosten pro Grab bei 2.510 Gräbern im Amtsgebiet		€	22,37
Verwaltungspersonalkosten für Gräber der Gemein	207	€	4.630,28
zuzüglich 20 % Gemeinkostenzuschlag		€	926,06
Sachkosten Friedhofsverwaltung für das gesamte Amtsgebiet		€	9.215,00
Sachkosten pro Grab bei 2.510 Gräbern im Amtsgebiet		€	3,67
Sachkosten für die Gräber der Gemeinde	207	€	759,96
Summe der Verwaltungskosten		€	6.316,30

Die Verteilung der Verwaltungskosten auf die Unterbereiche wurde im Weiteren mit Hilfe einer Schätzung der dafür erforderlichen Zeitanteile vorgenommen, da eine exakte Bestimmung nicht möglich ist.

Trauerhalle	5,00 %	315,82 €
Friedhofsunterhaltung	50,00 %	3.158,15 €
Nutzungsrecht Grab	45,00 %	2.842,34 €
Urnengemeinschaftsanlage	0,00 %	
Gesamt:		6.316,30 €

2.4 Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen

2.4.1 Abschreibungen

Die Bewertung der Trauerhalle erfolgte nach dem Sachwertverfahren NHK 2000, das auch bei der Doppik-Umstellung Anwendung fand. Dazu wurde von allen Gebäuden die Baujahre, Bruttogrundflächen, Ausstattungsstandards und Zustände ermittelt.

Die jeweiligen Anschaffungskosten bilden die Grundlage der Abschreibung für die weiteren Anlagegüter. Sofern Zuschüsse für Anlagegüter gewährt wurden, sind diese bei den Abschreibungen berücksichtigt worden. Die anteiligen Abschreibungen für die Urnengemeinschaftsanlage wurden nach dem prozentualen Verhältnis der Fläche der UGA zur Gesamtfläche der Friedhöfe berechnet. Die Ermittlung der Abschreibungswerte erfolgt aus

der Anlagenbuchhaltung und beinhaltet die prognostizierten Abschreibungen für den Kalkulationszeitraum 2023/2024.

Es ergeben sich folgende jährliche Abschreibungen (AFA):

Daten aus Anlagenbuchhaltung	AFA pro Jahr
Außenanlagen:	438,77 €
Trauerhallen:	916,09 €
UGA:	319,32 €
Summe	1.674,19 €

Die Abschreibungen wurden entsprechend der Nutzung der Anlagegüter auf die Unterbereiche aufgeteilt (siehe auch o.g. farbliche Markierung).

2.4.2 Kalkulatorische Zinsen

Die kalkulatorischen Zinsen sind nach § 6 KAG in die Gebührenkalkulation einzubeziehen. In der Kalkulation wurde der kalkulatorische Zinssatz mit 0,1% auf die prognostizierten Restbuchwerte der Jahre 2023 und 2024 der Anlagegüter angesetzt. Sollten Zuschüsse gewährt worden sein, wird der Restwert des Zuschusses von dem Restbuchwert des Anlagegutes abgezogen.

Daten aus Anlagenbuchhaltung	Kalk. Zinsen
Friedhofsunterhaltung:	11,69 €
Trauerhallen:	17,29 €
Urnenwand	23,32 €
UGA:	0,19 €
Summe	29,18 €

2.5. Gesamtkosten

Die umlagefähigen Gesamtkosten in den Bereichen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Kostenverteilung ohne Berücksichtigung des Belegungsgrades

Kostenart	Gesamtkosten	% Anteil	Nutzung Grabstelle	% Anteil	Friedhofsunterhaltung	% Anteil	Nutzung Trauerhalle	% Anteil	UGA
flächenabhängige Einzelkosten	2.103,91 €			47,20%	993,15 €	52,04%	1.094,88 €	0,75%	15,87 €
Verwaltung durch Amt	6.316,30 €	45,00%	2.842,34 €	50,00%	3.158,15 €	5,00%	315,82 €		0,00 €
Gemeindearbeiter	804,83 €	9,67%	77,80 €	57,11%	459,61 €	13,23%	106,46 €	20,00%	160,97 €
Abschreibungen	1.674,19 €			26,21%	438,77 €	54,72%	916,09 €	19,07%	319,32 €
kalk. Zinsen	28,99 €			40,34%	11,69 €	59,65%	17,29 €	0,01%	0,00 €
Summe	10.928,22 €		2.920,14 €		5.061,38 €		2.450,54 €		496,17 €

Nun muss man berücksichtigen, dass sogenannte Vorhaltekosten nicht dem Gebührenzahler angelastet werden dürfen, da sie als periodenfremd gelten. So gibt es Kostenanteile, die auf leerstehende Gräber entfallen. Die Gemeinde hat aktuell einen geschätzten flächenmäßigen Leerstand von ca. 41,25%. Die Trauerhallen haben einen derzeitigen Leerstand von 63,04%.

Deshalb wurden im nächsten Schritt jene Kosten auf den Belegungsgrad heruntergerechnet, die sowohl für genutzte als auch für ungenutzte Gräber bzw. Nutzungstage anfallen. Das Ergebnis ist in der unteren Tabelle dargestellt. Der jeweilige Belegungsgrad ist im Tabellenkopf angegeben.

Belegungsgrad		58,75%		16,96%						
Kostenart	Gesamtkosten	Umlagefähige Gesamtkosten	% Anteil	Nutzung Grabstelle	% Anteil	Friedhofsunterhaltung	% Anteil	Nutzung Trauerhalle	% Anteil	UGA
flächenabhängige Einzelkosten	2.103,91 €	785,00 €			27,73%	583,46 €	8,83%	185,67 €	0,75%	15,87 €
Verwaltung durch Amt	6.316,30 €	6.316,30 €	45,00%	2.842,34 €	50,00%	3.158,15 €	5,00%	315,82 €	0,00%	0,00 €
Gemeindearbeiter	804,83 €	526,83 €	9,67%	77,80 €	33,55%	270,01 €	2,24%	18,05 €	20,00%	160,97 €
Abschreibungen	1.674,19 €	732,44 €			15,40%	257,77 €	9,28%	155,35 €	19,07%	319,32 €
kalk. Zinsen	28,99 €	9,81 €			23,70%	6,87 €	10,12%	2,93 €	0,01%	0,00 €
Summe	10.928,22 €	8.370,38 €		2.920,14 €		4.276,26 €		677,82 €		496,17 €

3. Ermittlung der Anzahl der Bestattungen

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Tauer waren zum Stichtag 31.08.2022 folgende Belegungen zu verzeichnen:

Grabart	alle Friedhöfe Tauer
Wahlgrab unter 6 Jahre	0
Einstell. Wahlgrab	33
Zweistell. Wahlgrab	124
Dreistellig Wahlgrab	19
Urnenwahlgrab	26
UGA	5
Summe	207

Die Größe der Gräber geht ebenfalls in die Kalkulation ein. Entsprechend der Friedhofssatzungen sind dies folgende Werte:

	Maße in m		Fläche in m ²	
	Länge	Breite		
Wahlgrab unter 6 Jahre	1,50	1,00	1,50	
Wahlgrab über 6 Jahre	einstellig	2,25	1,50	3,38
	zweistellig	3,20	3,00	9,60
	dreistellig	3,20	4,25	13,60
Urnenwahlgrab	1,00	1,00	1,00	
Urngemeinschaftsanlage			30,00	
Urnenwand	7,43	0,67	4,97	

Im Bereich des Bestattungswesens sind die Fallzahlen nicht beeinflussbar und fallen in einzelnen Jahren sehr verschieden aus. Für die Kalkulation ist es deshalb wichtig, einen Durchschnittswert aus einem längeren Zeitraum zu verwenden.

Hinsichtlich der Bestattungen in einzelnen Grabarten liegen folgende Fallzahlen vor:

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Prognose / Mittelwert Beisetzungen
Wahlgrab unter 6 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00
Einstell. Wahlgrab	1	0	1	0	4	0	1	0	0	1	1	0	0,75
Zweistell. Wahlgrab	0	2	1	0	2	0	1	1	0	1	2	2	1,00
Dreistelliges Wahlgrab	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00
Urnenwahlgrab	2	1	0	1	1	3	2	3	2	1	3	0	1,58
UGA	0	0	0	0	0	1	1	1	1	0	0	0	0,33
in vorhandene Grabstätte	6	3	6	7	7	6	11	4	2	6	9	5	6,00
Summe pro Jahr	9	6	8	8	14	10	16	9	5	9	15	7	9,67
Trauerhallennutzung	-	8	9	6	10	10	16	8	5	8	13	4	8,8

Bei Bestattungen, die in bereits vorhandene Grabstätten hinein erfolgen, wird der Nutzungszeitraum nur entsprechend verlängert. Eine Verlängerung muss immer dann vorgenommen werden, wenn die Mindestruhezeit länger ist, als die Restlaufzeit des Nutzungsrechtes.

Diese Verlängerungen entsprechen damit keinem vollen Fall, sondern müssen in der Kalkulation in volle Nutzungszeiten umgerechnet werden. Unter Berücksichtigung dieser Verlängerungen wird aus dem o.g. Zeitraum folgende Anzahl an Bestattungen prognostiziert (auf eine Rundung wird wegen der geringen Anzahl verzichtet):

Jahr	Prognose Beisetzungen	(Zuschlag für Prognose)*	Prognose Neuerwerb Nutzungsrechte
Wahlgrab unter 6 Jahre	0,00	0,00	0,00
Einstell. Wahlgrab	0,75	0,10	0,85
Zweistell. Wahlgrab	1,00	1,40	2,40
Dreistelliges Wahlgrab	0,00	0,30	0,30
Urnenwahlgrab	1,58	0,10	1,68
UGA	0,33	0,0	0,33
in vorhandene Grabstätte	6,00	0,0	
Summe pro Jahr	9,67	1,9	5,57

* die Bestattungen werden wie oben beschrieben in „Zuschläge für Nutzungsverlängerungen“ umgerechnet

4. Bestimmung der Gebührensätze

Zur Bestimmung der Gebührensätze wurden die jährlichen Kosten nach den jeweiligen Belegungsgraden durch die entsprechenden Gebühreneinheiten geteilt. Die Gebühreneinheiten müssen den Grad der Nutzung widerspiegeln.

Bei fallzahlabhängigen Kosten wird die Anzahl der Bestattungen bzw. die Anzahl der Neuerwerbungen oder Trauerhallennutzungen als Gebühreneinheit herangezogen.

Für die Friedhofsunterhaltungskosten wird eine Kombination aus der Anzahl der belegten Gräber und der Fläche der Gräber verwendet.

Für die nachfolgenden Berechnungen wurden die Kosten nach den jeweiligen Belegungsgraden vorgenommen.

4.1. Nutzungsgebühr Trauerhalle

Für die Trauerhalle wurde folgender Gebührensatz ermittelt.

Nutzung der Trauerhalle		
Kosten p.a.	durchschnittliche Nutzungen	Kosten pro Nutzung
677,82 €	8,82	76,87 €

4.2. Nutzungsgebühren der Grabstätten

4.2.1 Grabstelleneinrichtungsgebühr

Die Gebühr für den Ersterwerb der Grabstelle (Grabstelleneinrichtungsgebühr) ist nutzungszeitabhängig. Die Gesamtkosten p.a. bestehen aus ½ der Verwaltungskosten p.a., die auf den Unterbereich „Nutzungsrecht am Grab“ (Pkt. 2.3) entfallen. Diese Kosten wurden auf die zu erwartenden Neuvergaben des Nutzungsrechtes (incl. Verlängerungen) verteilt. Dabei wird der kalkulatorische Neuerwerb (Nutzungsrecht) der Art der Grabstätte mit dem jeweiligen Nutzungszeitraum multipliziert. Die sich ergebenden Äquivalenzzahlen werden summiert. Die auf die Grabstelleneinrichtungsgebühr entfallenden Kosten ergeben sich dann aus der Division der hälftigen Verwaltungskosten durch die Summe der Äquivalenzzahlen (119,92), multipliziert mit dem jeweiligen Nutzungszeitraum der Art der Grabstätte.

Grabstellungseinrichtung	Kosten p.a.:			1.421,17 €
	kalk. Neuerwerb Nutzungsrecht	Nutzungszeitraum	% Aufrechnung der Anzahl von Beerdigungen	Kosten pro Grab für Nutzungszeit
Art der Grabstätte				
Wahlgrab unter 6 Jahre	0,00	25	0,00	296,28 €
Wahlgrab über 6 Jahre				
Einstellig	0,85	25	21,25	296,28 €
Zweistellig	2,40	25	60,00	296,28 €
Dreistellig	0,00	25	0,00	296,28 €
Urnenwahlgrab	1,68	20	33,67	237,03 €
UGA	0,33	15	5,00	177,77 €
Summe	5,27		119,92	

4.2.2 Bestattungsgebühr

Die Gebühr für eine Bestattung ist nutzungszeitunabhängig. Sie setzt sich aus ½ der Verwaltungskosten p.a., die auf den Unterbereich „Nutzungsrecht am Grab“ (Pkt. 2.3) entfallen und den anteiligen Kosten des Bauhofes für den Unterbereich „Nutzungsrecht am Grab“ (Pkt. 2.2), dividiert durch die Gesamtzahl der prognostizierten Bestattungen (9,67) zusammen.

Bestattungsgebühr		1.498,97 €
	kalk. Beisetzungen	Kosten pro Grab für Nutzungszeit
Art der Grabstätte		
Wahlgrab unter 6 Jahre	0,00	155,07 €
Wahlgrab über 6 Jahre	6,00	
Einstellig	0,75	155,07 €
Zweistellig	1,00	155,07 €
Dreistellig	0,00	155,07 €
Urnenwahlgrab	1,58	155,07 €
UGA	0,33	155,07 €
Summe	9,67	

4.3 Gebühren der Friedhofsunterhaltung

Die Gebührensätze für die Friedhofsunterhaltung wurden mit der Äquivalenzziffermethode bestimmt. Die Gesamtkosten der Friedhofsunterhaltung (Pkt. 2.5, Tabelle 2) wurden dabei auf die belegten Gräber, nach ihrer jeweiligen Grabfläche, verteilt. Dabei wurde zunächst eine Äquivalenzziffer aus Multiplikation der Fläche je Art der Grabstätte, dem Nutzungszeitraum und der Anzahl der jeweiligen Grabstätten gebildet. Die umlagefähigen Kosten der Friedhofsunterhaltung (4.276,26 €) wurden danach durch die Summe die Äquivalenzziffern (1.586,18) dividiert und mit der jeweiligen Fläche der Art der Grabstätte multipliziert. Hieraus ergeben sich die jährlichen Gebühren für die Friedhofsunterhaltung. Sollten Bestandskunden nicht, wie im folgende auf die einmalige Zahlungsweise abstellen, kommen die Beträge aus der Spalte „Kosten pro Grab und Jahr“ zur Anwendung.

Friedhofsunterhaltung	Kosten p.a.:					€	
	Fläche in m ²	ÄZ = Fläche	Nutzungszeitraum	Anzahl Grabstätten	Verteilungsschlüssel ÄZ*Anzahl	Kosten pro Grab und Jahr	Kosten für Nutzungszeit
Art der Grabstätte							
Wahlgrab unter 6 Jahre	1,50	1,50	25	0	0,00	4,04 €	101,10 €
Wahlgrab über 6 Jahre					0,00		
Einstellig	3,38	3,38	25	33	111,38	9,10 €	227,47 €
Zweistellig	9,60	9,60	25	124	1190,40	25,88 €	647,03 €
Dreistellig	13,60	13,60	25	19	258,40	36,66 €	916,62 €
Urnenwahlgrab	1,00	1,00	20	26	26,00	2,70 €	53,92 €
Summe				202	1.586,18	78,38	

Ab der aktuellen Kalkulation 2022 werden die Gebühren für die Friedhofsunterhaltung nicht mehr jährlich, sondern einmalig erhoben. Somit fallen die Verwaltungskosten nur einmalig bei dem Bestattungsfall an und damit sinkt der Gesamtbetrag der Friedhofunterhaltungskosten in den Folgejahren. Bei einer jährlichen Erhebung der Friedhofsunterhaltungskosten (auf 25 Jahre Nutzungszeit gerechnet) würden Gesamtkosten in Höhe von 25.520,25 € (31.110,77 € x 25 Jahre) anfallen. Bei einer einmaligen Erhebung entfallen in der Zukunft notwendige Verwaltungsschritte. Damit entstehen nur im ersten Jahr Kosten in Höhe von 8.370,38 €. Für die Folgejahre können nur noch Kosten in Höhe von 2.054,08 € angesetzt werden. Auf eine Nutzungszeit von 25 [20] Jahren hochgerechnet entstehen somit gesamtumlagefähige Kosten in Höhe von 31.110,77 € [25.520,25 €], die auf die jeweiligen Grabarten verteilt wurden. Dabei wurden die, auf die Nutzungszeit entfallenden Kosten durch die Äquivalenzzahl (1.586,18) geteilt und mit der jeweiligen Fläche der Grabart multipliziert. Diese Gebühren beziehen sich auf die Nutzungsdauer der jeweiligen Grabart (20 oder 25 Jahre) und finden auf zukünftige Fälle Anwendung. Für bereits bestehende Gräber besteht auch die Möglichkeit der Einmalzahlung der Bewirtschaftungskosten für die Restnutzungsdauer. Für diese Fälle werden die auf die Gesamtnutzungszeit entfallende Gebühr der jeweiligen Grabart durch die Nutzungsdauer der Grabart geteilt und mit der Restnutzungsdauer multipliziert.

Friedhofsunterhaltung		Kosten für 20 Jahre		€	25.520,25	
		Kosten für 25 Jahre		€	31.110,77	
	Fläche in m ²	Nutzungszeitraum	Anzahl Grabstätten	Verteilungsschlüssel ÄZ*Anzahl	Kosten pro Grab und Jahr	Kosten für Nutzungszeit
Art der Grabstätte						
Wahlgrab unter 6 Jahre	1,50	25	0	0	1,18 €	29,42 €
Wahlgrab über 6 Jahre						
Einstellig	3,38	25	33	111,375	2,65 €	66,20 €
Zweistellig	9,60	25	124	1190,4	7,53 €	188,29 €
Dreistellig	13,60	25	19	258,4	10,67 €	266,75 €
Urnenwahlgrab	1,00	20	26	26,0	0,80 €	16,09 €
Summe			202	1.586,18		

4.4 Gebühren der Urnengemeinschaftsanlage

Die Kosten, die für die Urnengemeinschaftsanlage entfallen, werden auf die zu erwartenden Fälle aufgeteilt.

Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	
Bewirtschaftungskosten UGA (Pkt. 2.5)	496,17 €
Anzahl der prognostizierten Bestattungen p. a. (Pkt. 3)	0,3333
Bewirtschaftungskosten pro Bestattungsfall p.a.	1.488,50 €
+ Grabstelleneinrichtungsgebühr	177,77 €
+ Bestattungsgebühr	155,07 €
Summe Kosten pro Bestattungsfall	1.836,38 €

5. Zusammenfassung

Alle Berechnungsergebnisse der Kalkulation sind in nachfolgender Übersicht entsprechend der gewählten Art der Grabstätte zusammengefasst. Dabei ist zu beachten, dass das veranschlagte Gebührenaufkommen nach § 6 KAG die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung (hier: Friedhöfe der Stadt Peitz) nicht übersteigen und in der Regel decken soll.